



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde
Landwirtschaftsbetrieb Achim Peter
Herrn Peter
Am Angergraben 26 a
99628 Guthmannshausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Sabine Jelew

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737835
Telefax 0361 37-737848

sabine.jelew@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
23. Dezember 2013

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.12 - 8711 05 - 60/13

Weimar
20. Januar 2016

Genehmigungsbescheid 60/13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),

Antrag des Landwirtschaftsbetriebs Achim Peter vom 20.12.2013 (eingegangen am 23.12.2013, zuletzt nachgereichte Unterlagen, eingegangen am 28.05.2015) auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastgeflügel und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage in 99628 Guthmannshausen.

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Der Landwirtschaftsbetrieb Achim Peter, Am Angergraben 26 a, 99628 Guthmannshausen, erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) sowie der Nummer. 7.1.3.1 und 1.2.4 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastgeflügel mit einer Kapazität von 39.995 Masthähnchenplätzen i. V. m. einer Feuerungsanlage zur Erzeugung von Warmwasser durch den Einsatz von Stroh mit einer Feuerungswärmeleistung von 600 kW einschließlich Nebeneinrichtungen

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

und zum Betrieb der wesentlich geänderten

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastgeflügel mit einer Kapazität von 82.995 Masthähnchenplätzen i. V. m. einer Feuerungsanlage zur Erzeugung von Warmwasser durch den Einsatz von Stroh mit einer Feuerungswärmeleistung von 600 kW einschließlich Nebeneinrichtungen

auf dem Grundstück in der Gemeinde 99628 Guthmannshausen, Gemarkung Guthmannshausen, Flur 10, Flurstück 709/1.

Die Genehmigung erstreckt sich antragsgemäß auf die Erhöhung der Tierplatzkapazität der Anlage von 39.995 Mastgeflügelplätzen auf 82.995 Mastgeflügelplätze durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines zweiten Hähnchenmaststalls mit 43.000 Tierplätzen für Kurzmast (maximal 35 Tage) in Bodenhaltung auf Einstreu mit gesteuerter Stallentlüftung und Ausstattung mit automatischem Futter- und Tränksystem nördlich des bestehenden Stalls einschließlich der zugehörigen Verkehrsfläche,
- Verschiebung des Standortes für das Strohlager,
- Errichtung einer abflusslosen Grube für Serviceabwässer des Stalles 2 mit einem Fassungsvermögen von 12 m³.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung, die wasserrechtliche Entscheidung nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Genehmigung zur Eingriffsregelung nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- | | | | |
|-------|--|-----------------------|------------|
| 1. | Antrag | | |
| 1.1 | Antragstellung vom 20.12.2013 | Formblatt 1.1 und 1.2 | (2 Blatt) |
| 1.2 | Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 11.09.2014 | | (2 Blatt) |
| 2. | Antragsunterlagen | | |
| | Kurzbeschreibung des Vorhabens / zu erwartende Umweltauswirkungen | | (1 Blatt) |
| 2.1 | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | | (11 Blatt) |
| 2.2 | Immissionsschutz | | |
| 2.2.1 | Schematische Darstellung der Anlage | | |
| | Fließbild | | (1 Blatt) |
| | Lageplan | Maßstab 1 : 750 | (1 Blatt) |
| 2.2.2 | Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen | | |
| | Technische Betriebseinrichtungen | Formblatt 2.1 | (1 Blatt) |
| 2.2.3 | Darstellung des Produktionsverfahren / Stoffbilanz | | |

2.2.3.1	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2 / 2.2a	(3 Blatt)
2.2.3.2	Stoffdaten (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
2.2.3.3	Stoffdaten (ChemG u. zugehörige VO, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen		
2.2.4.1	Emissionsquellenplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
2.2.4.2	Emissionen (Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
2.2.4.3	Emissionen (Massen / Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
2.2.4.4	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(2 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärmemissionen und -immissionen		(3 Blatt)
		Formblatt 2.8 - 2.9	(2 Blatt)
	Luftbild, Darstellung IP 1, nachgereicht am 25.06.2013		(1 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall		(2 Blatt)
2.2.6.1		Formblatt 2.10 / 2.10 a/b	(3 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		(2 Blatt)
2.2.7.1		Formblatt 2. 11 - 2.12	(2 Blatt)
2.2.7.2	Vertrag über die Abgabe und Annahme von Wirtschaftsdünger vom 01.11.2014, nachgereicht am 16.02.2015		(3 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
2.3.1	Topographische Karte 4834-SW Buttstädt W	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
2.3.2	Lageplan	Maßstab 1 : 750	(1 Blatt)
2.3.3	Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO / Bauvorlage		
2.3.3.1	Antrag auf Baugenehmigung - Formularsatz (Anlage 1)		(3 Blatt)
	Baubeschreibung - Formularsatz (Anlage 2)		(4 Blatt)
	Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben		(4 Blatt)
	Nachweis der Gebäudeklasse (Anlage zum Bauantrag)		(1 Blatt)
	Stellungnahme der Gemeinde (Anlage 12)		(3 Blatt)
	Statistik der Baugenehmigungen		(2 Blatt)
	Statistik der Baufertigstellungen		(1 Blatt)
	Statistik der Bautätigkeit		(1 Blatt)
2.3.3.2	Baubeschreibung		(5 Blatt)
2.3.3.3	Anlagen		
	Anlage 1 - Nachweis Berufshaftpflicht,		(1 Blatt)
	Anlage 2 - Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung vom 14.01.2010		(1 Blatt)
	Anlage 3 - Zeichnungen		
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Übersichtslageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 750	(1 Blatt)
	Entwässerungslageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Grundriss, Schnitt A	Maßstab 1 : 150	(1 Blatt)
	Schnitte B, C	Maßstab 1 : 100	
	Ansichten	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
2.3.4	Brandschutz	Formblatt 2.13 u. 2.14	(4 Blatt)

2.4	Arbeitsschutz		
2.4.1	Mitteilung des Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz zur Notwendigkeit von Sanitär- und Sozialräumen vom 30.05.2013		(2 Blatt)
2.4.2		Formblatt 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		(4 Blatt)
2.5.1	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18.1 / 2	(2 Blatt)
2.5.2	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19.1 / 2	(2 Blatt)
2.5.3	Übersicht über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
2.5.4	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft		
2.6.1		Formblatt 2.22/1	(1 Blatt)
	Erläuterungen als Anlage zu Formblatt 2.22/1		(2 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 750	(1 Blatt)
2.6.2		Formblatt 2.22/2	(1 Blatt)
	Erläuterungen als Anlage zu Formblatt 2.22/2		(4 Blatt)
	Zeichnung Bestand und vorhabenbedingte Wirkungen	Maßstab 1 : 1.500	(1 Blatt)
2.6.3		Formblatt 2.22/3	(1 Blatt)
	Erläuterungen als Anlage zu Formblatt 2.22/3		(3 Blatt)
	Zeichnung Maßnahmen des Naturschutzes Und der Landschaftspflege	Maßstab 1 : 1.500	(1 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
3.1	Sonstige Beschreibungen		
3.1.1	EG-Sicherheitsdatenblätter		
	Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG für Wofasteril® E 400		(6 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EWG für NEOPREDISAN 135-1		(3 Blatt)
3.1.2	Planungsunterlagen Lüftungsanlage / Lüftungsberechnung DIN 19810-1		(4 Blatt)
	Datenblatt Ventilator für Abluftkamin		(1 Blatt)
	Herstellerunterlagen Abluftkamine, Firma Big Dutchman		(8 Blatt)
3.1.3	Herstellerunterlagen Mischfuttersilos, Firma NEUERO Farm- u. Förder-Technik GmbH		(4 Blatt)
3.1.4	Strohheizungsanlage		
	Herstellererklärung Firma LIN-KA Maskinfabrik A/S für Heizkessel LIN-KA HE 600		(1 Blatt)
	Technische Beschreibung Strohfeuerungsanlage Typ Linka 200-1000 kW		(3 Blatt)
	Feuerungstechnische Bemessung von Abgasanlagen		(3 Blatt)
	Zeichnerische Darstellung LIN-KA 600 mit Ballenauflöser		(1 Blatt)
	Produktbeschreibung Richel Allzweckhallen als Strohlager		(3 Blatt)
3.2	Gutachten		
3.2.1	Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak und Stickstoff vom 11.12.2012, erstellt durch die IfU GmbH privates Institut für Analytik		(3 Blatt)
3.2.1.1	Aufgabenstellung		(1 Blatt)
3.2.1.2	Beschreibung der Anlage		(4 Blatt)
3.2.1.3	Ausbreitungsrechnung		(14 Blatt)
3.2.1.4	Wertung der Ergebnisse		(2 Blatt)
3.2.1.5	Anhang		(7 Blatt)
3.2.2	Nachtrag 1 zur Immissionsprognose vom 22.04.2013		(4 Blatt)

3.2.3	Nachtrag 2 zur Immissionsprognose vom 23.05.2013	(4 Blatt)
3.2.4	Nachtrag 3 zur Immissionsprognose vom 28.07.2014	(16 Blatt)
3.2.5	Nachtrag 4 zur Immissionsprognose vom 01.10.2014	(5 Blatt)
3.2.6	Schallimmissionsprognose zur Errichtung eines Hähnchenmaststalles durch den Agrarbetrieb Achim Peter in Guthmannshausen, Gutachten LG 93/14 vom 20.08.2014, erstellt durch das Ing.-Büro Frank & Apfel GbR	(7 Blatt)
	Anlagen	(11 Blatt)
3.2.7	Brandschutzkonzept vom 31.01.2013, erstellt durch das Ing.-Büro Beberhold	(10 Blatt)
	Grundriss zum Brandschutzkonzept Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
3.2.8	Nachtrag 1 zum Brandschutzkonzept vom 11.09.2013	(1 Blatt)
	Grundriss Verbinder zum Brandschutzkonzept Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
3.2.9	Nachtrag 2 zum Brandschutzkonzept vom 29.09.2013	(1 Blatt)
3.2.10	Prüfbericht Nr. 082/2013/Th vom 21.12.2013 zur Prüfung des Nachweises des Brandschutzes, erstellt durch Prof. Dr. Ing A. Spindler	(9 Blatt)
3.2.11	Baugrundgutachten Nr. 146/11/B vom 07.06.2011, erstellt durch das Ing.-Büro für Baugrund, Dipl.-Bauing. S. Jacobi	(8 Blatt)
3.3	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3c Satz 1 UVPG, Stand Januar 2014	
3.3.1	Einleitung	(2 Blatt)
3.3.2	Merkmale des Vorhabens	(3 Blatt)
3.3.3	Standort des Vorhabens	(3 Blatt)
3.3.4	Merkmale der möglichen Auswirkungen	(3 Blatt)
3.3.5	Zusammenfassung	(1 Blatt)
3.3.6	Anlagen	
	Anlage 1 - Empfindlichkeit von Gehölzen gegenüber NH ₃ -Emissionen	(1 Blatt)
	Anlage 2 - Auszug topographische Karte	(1 Blatt)
	Anlage 3 - Lageplan Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Anlage 4 - Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak und Stickstoff, erstellt durch die IfU GmbH privates Institut für Analytik, Stand vom 16.07.2013	(32 Blatt)
	Anlage 5 - Lärmimmissionsprognose, Gutachten LG 08/13, erstellt durch das Ing.-Büro Frank & Apfel GbR, Stand 17.07.2013	(17 Blatt)
	Anlage 6 - Beurteilungsgebiet mit Radius 1,1 km	(1 Blatt)
	Anlage 7 - Protokoll über die Standortbegehung am 24.09.2013 zur Feststellung von Hamstervorkommen am geplanten Vorhabensstandort und dessen unmittelbarem Umfeld	(3 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten.
- 1.4 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der Genehmigungsbehörde, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde), der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sömmerda (99610 Sömmerda, Wielandstraße 4) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 62, Regionalinspektion Mittelthüringen (99099 Erfurt, Linderbacher Weg 30) und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege (Humboldtstraße 1, 99423 Weimar bis spätestens eine Woche vorher anzuzeigen.
Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde, v.g. Überwachungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 62, Regionalinspektion Mittelthüringen, der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sömmerda mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Der Antragstellerin wird aufgegeben, auf Grund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung tritt zu den Genehmigungen unter Nr.05/08/GB vom 29.10.2009, verlängert durch Nr.05/08/V vom 14.12.2010 und 05/08/V/II vom 29.09.2011, und 15/13/AEG vom 13.11.2013 des LRA Sömmerda hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
Die Festlegungen bzw. Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine anderen Festlegungen ergeben.
- 1.6 Der Erlass weiterer Auflagen zur Anpassung an die Rechtslage oder an die Gegebenheiten des Einzelfalls bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes Luftreinhaltung

2.1.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubes sind so vorzunehmen, dass die Staubemissionen auf ein Mindestmaß reduziert werden (z.B. Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe; Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte ggf. durch zusätzliches Anfeuchten derart, dass eine sichtbare Staubeentwicklung unterbunden wird, Umschlagbeschränkungen bei hohen Windgeschwindigkeiten).

2.1.2 Die Anzahl der gleichzeitig eingestellten Tiere darf in den einzelnen Ställen folgende Platzzahl nicht überschreiten:

Stall 1	39.995 Masthähnchen	(59,99 GVE)
Stall 2	43.000 Masthähnchen	(64,50 GVE)
Gesamt:	82.995 Masthähnchen	(124,49 GVE)

2.1.4 In den Ställen und auf dem Anlagengelände ist eine größtmögliche Sauberkeit zu gewährleisten.

Die Trockenheit in den Ställen und auf dem Anlagengelände ist durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen optimal zu gestalten, zum Beispiel Sauberhalten der Wände sowie regelmäßige Kontrollen der Fütterungseinrichtungen. Die Einstreu muss trocken sein und in ausreichender Menge eingestreut werden.

2.1.5 Die Lüftungsanlage des Stalles 2 ist so auszulegen, dass die erforderliche Mindestluftrate für den Sommer gemäß DIN 18910-1 unter Berücksichtigung sämtlicher Strömungswiderstände mit Sicherheit gefördert werden kann.

2.1.6 Die Lüftungsanlage ist so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeiten die erforderlichen Luftraten gemäß DIN 18910-1 eingehalten werden.

2.1.7 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf im Sommer 7 m/s und im Winter 3 m/s nicht überschreiten. Die Stallabluft ist über Kamine an der westlichen Stallgiebelseite mindestens 3 m über First des Stallgebäudes bzw. mindestens 12 m über Grund abzuleiten.

2.1.8 Das Stalllüftungssystem ist so auszuführen, dass es leicht auf Sauberkeit überprüft und gereinigt werden kann.

2.1.9 Bei Inbetriebnahme und Übergabe der Lüftungsanlage hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagenlieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der Mindestluftraten und Abluftaustrittsgeschwindigkeiten nachgewiesen wird. Dieses Protokoll ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.3) unverzüglich nach Inbetriebnahme zur Bestätigung vorzulegen.

- 2.1.10 Zur Staubminderung in den Ställen sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Verwendung von Einstreumaterial mit geringerem Staubpotential). Der Stall 2 ist zur Reduzierung von Staubemissionen mit einem Sprühvernebelungssystem auszurüsten und zu betreiben. Dessen ordnungsgemäßer Betrieb ist zu dokumentieren.
- 2.1.11 Das neue Stallgebäude ist antragsgemäß mit Fußbodenheizung auszustatten und zu beheizen. Diese ist an den Heizkreislauf des bereits bestehenden Strohheizkraftwerkes anzuschließen.
- 2.1.12 Für den Havariefall muss ein Notstromaggregat stets einsatzbereit zur Verfügung stehen. Dessen Funktionstüchtigkeit ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und schriftlich zu dokumentieren.
Für den Fall einer Betriebsstörung (z.B. Ausfall der Lüftung) muss eine Alarmanlage vorhanden sein.
- 2.1.13 Es ist eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste stickstoffreduzierte Mehrphasen-Fütterung sicherzustellen.
- 2.1.14 Befüll- und Entleerungsvorgänge der Futtermittelsilos sind so vorzunehmen, dass Staubaufwirbelungen bzw. Staubemissionen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Dabei entstehende Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.
- 2.1.15 Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage in einem geschlossenen Raum bzw. in abgeschlossenen sowie gekühlten Behältern (Kadaverboxen) zwischenzulagern.
- 2.1.16 Nach dem Ausstallen des Mastgeflügels und der Räumung des Festmistes sind die Ställe, insbesondere die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen sowie die Lüftungsanlage einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.
- 2.1.17 Der bei der periodischen Stallberäumung anfallende Festmist bzw. Hühnerkot ist unverzüglich auf Transportfahrzeuge zu verladen. Eine Zwischenlagerung auf dem Anlagengelände ist nicht gestattet.
Der Festmist / Hühnerkot ist mit abgedeckten Fahrzeugen zu transportieren.
- 2.1.18 Änderungen der Abnahmeverträge für den Geflügelfestmist oder das Reinigungsabwassers sind der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.3) rechtzeitig vorzulegen.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Der Schallpegel-Immissionsanteil der Gesamtanlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 37 dB(A)

gemessen am Wohnhaus Nermsdorfer Straße 65 in 99628 Guthmannshausen nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. 26/98)

- 2.2.2 Die in der Schallimmissionsprognose des Ing.-Büro Frank & Apfel GbR (Gutachten LG 93/14 vom 20.08.2014) vorgeschlagenen oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen sind auszuführen.
- 2.2.3 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.3) aufzustellen. Die Messung hat innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch eine entsprechend § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle (im Internet unter www.resymesa.de zu recherchieren) zu erfolgen.
- 2.2.4 Die Messung nach Nr. 2.2.1 darf nicht durch die natürliche und / oder juristische Person durchgeführt werden, welche die den Antragsunterlagen beigefügte Immissionsprognose erstellt hat.
- 2.2.5 Der Messplan und der Messbericht sind der zuständigen Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.3) unverzüglich in einfacher Ausfertigung sowie als PDF-Datei zuzusenden.
- 2.2.6 Während der Errichtung der Anlage dürfen durch die Bautätigkeiten nachfolgende Immissionsrichtwerte gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - AVV Baulärm nicht überschritten werden:

tagsüber	(07.00 - 20.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts	(20.00 - 7.00 Uhr)	40 dB(A)

an dem Immissionsort Nermsdorfer Straße 65, jeweils in 99628 Guthmannshausen.

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 3.1 Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 62, Regionalinspektion Mittelthüringen, eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) enthalten.
- 3.2 Werden in der Hähnchenmastanlage Arbeitnehmer beschäftigt, hat der Betreiber der Anlage die Einhaltung nachfolgender Auflagen sicher zu stellen:
- 3.2.1 Gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hat der Arbeitgeber die Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten vorab zu beurteilen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird.
- 3.2.2 Es dürfen nur Maschinen / technische Anlagen / Ausrüstungen bereitgestellt und in Betrieb genommen werden, für die eine Konformitätserklärung / Herstellererklärung / Einbauerklärung vorliegt bzw. erstellt wurde und die mit einer entsprechenden CE - Kennzeichnung versehen sind. Maschinen / Anlagen / Ausrüstungen müssen den Forderungen des Anhangs der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen.

- 3.2.3 Bewegte Maschinen- und Antriebsteile mit denen Personen in gefährliche Berührung kommen können, sind mit unfallsicheren Schutzeinrichtungen entsprechend TRBS 2111 "Schutzeinrichtungen" zu versehen.
- 3.2.4 Alle elektrischen Maschinen und Geräte sind mit Hauptschaltern zur allpoligen Netztrennung (für Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten. Die Hauptschalter müssen in Aus-Stellung verschließbar sein.
- 3.2.5 Die Elektroinstallation ist durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft herrichten zu lassen. Nach Durchführung dieser Maßnahmen hat der Hersteller/Errichter schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den VDE-Bestimmungen entspricht. Eine Abnahmeprüfung gemäß DIN VDE 0100 ist durchzuführen und zu dokumentieren. Eine wiederkehrende Prüffrist ist festzulegen.
- 3.2.6 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber festzustellen und zu dokumentieren, ob die verwendeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse (z. B. Ammoniak, Stäube, Futtermittel) bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung (z. B. Stallstaub) sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen zueinander, zu Gesundheitsbeeinträchtigungen der Beschäftigten oder auch zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können. Die sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen sind darzulegen.
- 3.2.7 Verkehrswege müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können.
- 3.2.8 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Freiräume, Treppen, Laufstege, und dgl. vorzusehen.
- 3.2.9 Beleuchtungsmittel sind so anzuordnen, dass sich eine ausreichend gleichmäßige Beleuchtung der Arbeits- und Verkehrsbereiche ergibt.
- 3.2.10 Lichtschalter für die Raumbeleuchtung, die nicht zentral geschaltet wird, müssen in unmittelbarer Nähe der Eingänge angebracht werden. Sie müssen leicht und gefahrlos erreichbar und selbstleuchtend sein. Bei vorhandener Orientierungsbeleuchtung sind selbstleuchtende Lichtschalter nicht erforderlich.
- 3.2.11 Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen müssen sich jederzeit ohne fremde Hilfsmittel während der Anwesenheit von Beschäftigten von innen leicht öffnen lassen.
- 3.2.12 Beschäftigte müssen im Notfall die Möglichkeit haben, Hilfe leistende Stellen zu informieren.
- 3.2.13 Arbeits- und Aufenthaltsräume sind mit ausreichender Sichtverbindung nach außen zu gestalten und / oder mit ausreichend Tageslicht zu versorgen. Im Pausenraum muss die als Sichtverbindung erforderliche Fläche der Fenster stets ein Zehntel der Raumgrundfläche betragen
- 3.2.14 Die Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 230 - Biologische Arbeitsstoffe bei Tätigkeiten in der Landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist zu beachten und einzuhalten.

- 3.2.15 Arbeitsmittel (auch Fütterungsanlagen, Lüftungstechnische Anlagen), deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind vor der Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion zu prüfen. Die Prüfung gemäß § 10 Betriebssicherheitsverordnung ist zu dokumentieren.
- 3.2.16 Für alle Anlagen und Betriebsmittel, welche Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu gefährlichen Situationen führen können, sind in den Gefährdungsbeurteilungen Fristen für Überprüfungen festzulegen. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen (gemäß § 3 Abs. 3 BetrSichV) sind bereichsbezogene Gesamtübersichten über prüfbedürftige Anlagen und Betriebsmittel zu erarbeiten. In der Übersicht müssen die Prüf Fristen, Prüfmethode / Prüfumfang (Prüfgrundlage), sowie die Anforderungen an den Prüfenden (Befähigung) benannt sein.

4. Erfordernisse des Brandschutzes

Das Brandschutzkonzept vom 31.01.2013, erstellt durch das Ing.-Büro Beberhold, i. V. m. den Forderungen und Hinweisen des zugehörigen Prüfberichtes Nr. 082/2013/Th vom 21.12.2013, erstellt durch Prof. Dr. Ing A. Spindler, sind bei der Realisierung des Bauvorhabens und beim Betrieb der wesentlich geänderten Hähnchenmastanlage zu beachten und einzuhalten.

5. Wasserrechtliche Erfordernisse

5.1 Wassergefährdende Stoffe

- 5.1.1 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 5.1.2 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Reinigungsabwässern und Geflügelfestmist müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird.
- 5.1.3 Die Typenblätter der abflusslosen Gruben (Sammelgruben für Serviceabwässer), einschließlich der Protokolle zur Dichtheitsprüfung dieser Gruben und der Zulaufleitungen, sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Sömmerda (Sachgebiet Wasser, Bodenschutz, Altlasten, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda) spätestens bei der Kontrolle vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.1.4 Die Flächen, auf denen Geflügelfestmist während der Serviceperioden gelagert und verladen wird, sind baulich so zu gestalten, dass auch bei eventuellen Niederschlagsereignissen kein verunreinigtes Niederschlagswasser versickern bzw. in ein Gewässer gelangen kann.
- 5.1.5 Der Vertrag über die Lieferung des anfallenden Wirtschaftsdüngers zwischen dem Geflügelmastbetrieb Peter und dem Abnehmer des Hähnchenmistes (Pilzhof Pilzsubstrat Wallhausen GmbH) ist der Unteren Wasserbehörde (siehe Nebenbe-

stimmung 5.1.3) vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Gleichzeitig ist durch den Abnehmenden schriftlich zu bestätigen lassen, dass die geforderten gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Lagerung der abgegebenen Wirtschaftsdünger im abnehmenden Betrieb erfüllt werden.

5.2 Siedlungswasserwirtschaft

5.2.1 Für die erhöhte Niederschlagswassereinleitung ist bei der Unteren Wasserbehörde (siehe Nebenbestimmung 5.1.3) die Änderung der bestehenden Einleiterlaubnis zu beantragen. Dafür ist die maximale Einleitmenge in l/s und m³/h auszuweisen.

5.2.2 Es darf nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser abgeleitet werden. Ein Nitrateintrag ist unzulässig.

5.2.3 Es ist nachzuweisen, dass der verrohrte Graben für die neue maximal anfallende Wassermenge hydraulisch ausreichend dimensioniert ist.

6. Abfallrechtliche Erfordernisse

6.1 Die unter der Abfallschlüsselnummer ASN 200301 zu beseitigenden Siedlungsabfälle sind gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

6.2 Die bei der Errichtung des neuen Stalles anfallenden Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemäß § 15 Abs. 2 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

6.3 Mineralische Abfälle sind nach den Vorgaben der Technischen Regeln (TR) der Landesarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) M 20 - „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ einzubauen.

7. Bodenschutzrechtliche Erfordernisse

7.1 Altlasten

Werden bei den Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder Altablagerungen angetroffen oder ergeben sich anderweitig Anhaltspunkte für Schadstoffeinträge in den Untergrund, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Sömmerda (Sachgebiet Wasser, Bodenschutz, Altlasten, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda) unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

7.2 Bodenschutz

7.2.1 Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

7.2.2 Für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1154), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), insbesondere auch die Vorsorgeanforderungen, zu beachten.

- 7.2.3 Mutter- bzw. Oberboden ist von allen Bebauungsflächen abzutragen. Wird der Mutter- bzw. Oberboden nicht sofort weiterverarbeitet, ist er getrennt von anderen Bodenarten, abseits vom Baubetrieb und möglichst zusammenhängend zu lagern. Dabei darf er nicht durch Befahrung oder auf andere Weise verdichtet werden.

8. Naturschutzrechtliche Erfordernisse

- 8.1 Das von dem Gesamtvorhaben betroffene Grundstück ist frühzeitig (vor dem geplanten Baubeginn) auf das Vorkommen des Feldhamsters abzusuchen. Das Protokoll der Begehung ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sömmerda (siehe Nebenbestimmung 1.3) rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Bei Vorkommen des Feldhamsters sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 8.2 Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch Verwendung unauffälliger landschaftsangepasster Farben bei den baulichen Anlagen zu minimieren. Aufdringliche, dem Orts- und Landschaftsbild unangemessene Farben oder stark glänzende bzw. reflektierende Materialien sind nicht zulässig. Die geplante Dacheindeckung des Hähnchenmaststalles 2 ist entsprechend anzupassen.
- 8.3 Die in der Anlage zum Formblatt 2.22 / 3 unter Punkt 7.1 geplanten und dargestellten Kompensationsmaßnahmen E3 bis E7b und E8b werden Bestandteil der Genehmigung und sind in der, der Errichtung des Stallneubaus folgenden Pflanzperiode (Herbst 2016) umzusetzen.
- 8.4 Für die Saat- und Bepflanzungsmaßnahmen sind ausschließlich einheimische Pflanzen aus regionaler Herkunft zu verwenden. Die Bäume sind mittels Pfahldreibock zu verankern und gegen Wildverbiss und Verdunstung zu schützen. Hinsichtlich der Pflanzqualitäten und Anordnung sind die Angaben der Antragsunterlagen verbindlich.
- 8.5 Nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen hat anschließend eine 1-jährige Fertigstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 und DIN 18919 zu erfolgen.
Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
- 8.6 Die mit Landschaftsrasen anzusäenden Freiflächen innerhalb des eingezäunten Betriebsgeländes dienen nicht als Auslaufflächen für die Tiere (vgl. Karte: Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, unter Pkt. 2.6 der Antragsunterlagen - GR-Flächen). Der Landschaftsrasen ist umgehend nach Beendigung aller Baumaßnahmen anzulegen.
- 8.7 Die Festlegungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie der RAS-LG 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ sind bei Umsetzung des Vorhabens einzuhalten.

- 8.8 Baubedingte temporäre Veränderungen von Grundflächen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen unverzüglich zu beheben und die Grundflächen ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- 8.9 Beginn und Abschluss Ausgleichsmaßnahmen sind der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 8.10 Der Vorhabensträger hat innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde den Abschluss der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen schriftlich anzuzeigen und eine entsprechende Abnahmekontrolle zu vereinbaren.

9. Baurechtliche Erfordernisse

- 9.1 Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist vor Baubeginn durch den Projektanten / Bauleiter vor Ort zu überprüfen und mit den Annahmen in den statischen Berechnungen zu vergleichen.
- 9.2 Alle konstruktiven Verbindungen, Verankerungen usw. sind entsprechend der geometrischen und statischen Erfordernisse und nach den Regeln der Baukunst auszuführen.
- 9.3 Die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis gemäß aktuell gültiger Bekanntmachung muss spätestens mit Baubeginnanzeige bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Sömmerda (siehe Nebenbestimmung 1.3) vorliegen. Sollte eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich sein, so hat diese durch einen zugelassenen Prüferingenieur zu erfolgen.
Der geprüfte Standsicherheitsnachweis und der zugehörige Prüfbericht müssen in diesem Fall vor Baubeginn beim Bauherrn und zumindest der Prüfbericht bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
Bei nicht zu prüfendem Standsicherheitsnachweis hat dieser vor Baubeginn an der Baustelle vorzuliegen.
In beiden Fällen sind die jeweiligen Hinweise und Forderungen des Standsicherheitsnachweises und falls erforderlich des Prüfberichtes sind zu beachten und zu erfüllen.
- 9.4 Die Erklärung zum Brandschutznachweis gemäß aktuell gültiger Bekanntmachung muss spätestens mit der Baubeginnanzeige bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Sollte sich eine Prüfung des Brandschutznachweises erforderlich machen, so hat diese durch einen zugelassenen Prüferingenieur zu erfolgen.
Der geprüfte Brandschutznachweis und der zugehörige Prüfbericht müssen vor Baubeginn beim Bauherrn und zumindest der Prüfbericht bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
- 9.5 Sollten sich aus der Prüfung des Brandschutznachweises Änderungen gegenüber den genehmigten Entwurfsunterlagen ergeben, ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Tekturantrag bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
- 9.6 Im Falle der Prüfpflicht müssen vor Nutzungsaufnahme die Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Bauausführung nach § 81 Thüringer Bauordnung (ThürBO) durch die Prüferingenieure der Standsicherheit und des Brandschutzes bei der

Genehmigungsbehörde (in Kopie) und dem Bauaufsichtsamt (im Original) vorliegen.

- 9.7 Die Ausführung des Stalldaches hat blendfrei zu erfolgen (z. B. Verwendung der grauen Dachfarbgestaltung des Verbinders).

10. Denkmalschutzrechtliche Erfordernisse

- 10.1 Archäologische Funde (Scherben, Knochen, Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) und deren Fundstellen sind unverzüglich dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Humboldtstraße 11, 99423 Weimar, Tel.: 03643/818340, e-mail: mario.kuessner@tlda.thueringen.de, Ansprechpartner: Herr Dr. Kießner) zu melden
- 10.2 Die Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf einer Woche nach der v. g. Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.
- 10.3 Der Bauherr hat die ausführende Baufirma auf die v. g. Bestimmungen und mögliche archäologische Funde hinzuweisen.

11. Veterinärhygienische Erfordernisse

- 11.1 Bei der Umsetzung der wesentlichen Änderung der Anlage sind die Vorgaben der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), insbesondere die Anforderungen der §§ 2 (Anzeige, Register, Aufzeichnungen), 4 (Früherkennung), 5 (Schutzkleidung), 6 (weitere allgemeine Schutzmaßnahmen) einzuhalten.
- 11.2 Die in der Verordnung 200/2012 der Kommission über ein Unionsziel zur Verringerung von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen gemäß der Verordnung (EG) 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates und in der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung) vom 17.01.2014 (BGBl. I S. 59) insbesondere geforderten Probenahme-, Untersuchungs- und Dokumentationspflichten sind einzuhalten und der zuständigen Behörde, dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Sömmerda (Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda) auf Verlangen nachzuweisen.
- 11.3 Die anfallenden tierischen Nebenprodukte (Geflügelfestmist) sind durch registrierte Unternehmen gemäß TierNebV transportieren zu lassen. Die Transporte sowie die entsorgten Mengen an tierischen Nebenprodukten sind zu dokumentieren.
- 10.4 Der Abnahmevertrag für die tierischen Nebenprodukte zur Verarbeitung / Verwertung in einem dafür zugelassenen Betrieb ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (siehe Nebenbestimmung 10.2) vor der ersten Stallbelegung nachzuweisen. Beabsichtigte Änderungen der Verbringungsorte für die anfallenden tierischen Nebenprodukte sind der zuständigen Veterinärbehörde 3 Monate vor Eintritt der Änderung anzuzeigen.

- 11.5 Die tierschutzrechtlichen Bedingungen der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043), in der zurzeit gültigen Fassung, insbesondere Abschnitt 4 - Anforderungen an das Halten von Masthühnern (§§ 16 bis 20) sind einzuhalten.
- 11.6 Lebensmittelunternehmer, die lebende Tiere zum Schlachthof transportieren oder transportieren lassen, müssen die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29.04.2004 (ABL EU L139 S. 55) in der zurzeit gültigen Fassung einhalten.

12. Chemikalienrechtliche Erfordernisse - Biozide

- 12.1 Der Einsatz von Stoffen und Gemischen hat unter Einhaltung der jeweils gültigen chemikalienrechtlichen Regelungen, z. B. chemikalienrechtliche Kennzeichnung der Vorratsbehälter für Biozide, zu erfolgen.
- 12.2 Es dürfen
- nur nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugelassene Biozid-Produkte sowie darüber hinaus
 - nur nach Biozid-Meldeverordnung bei der Bundesstelle für Chemikalien (der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) gemeldete Biozid-Produkte eingesetzt werden. Dabei sind die Übergangsregelungen des § 28 Abs. 8 und 9 Chemikaliengesetz (ChemG) entsprechend zu beachten.
- 12.3 Für die in der geänderten Anlage einzusetzenden Biozid-Produkte ist der zuständigen Unteren Chemikaliensicherheitsbehörde des Landkreises Sömmerda (99610 Sömmerda, Wielandstraße 4) spätestens bis drei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine entsprechende Liste zu übergeben, die folgende Angaben zu den einzelnen Biozid-Produkten enthält:
- Produktname,
 - Informationen zu den Zielorganismen,
 - Biozidwirkstoff im Biozidprodukt,
 - Produktart und
 - Biozid-Zulassungsnummer nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 oder Registrierungsnummer nach Biozid-Meldeverordnung.
- Für Biozid-Produkte, die gefährliche Stoffe und Gemische i. S. des ChemG sind, sind aktuelle EG-Sicherheitsdatenblätter nach Nebenbestimmung 12.5 beizufügen.
- 12.4 Der Anlagenbetreiber hat eine ordnungsgemäße Verwendung der Biozid-Produkte sicherzustellen. Zur ordnungsgemäßen Verwendung gehört es insbesondere, dass
- die Biozid-Produkte nur für die in der Kennzeichnung ausgewiesenen Verwendungszwecke eingesetzt werden,
 - die sich aus der Kennzeichnung und der Zulassung ergebenden Verwendungsbedingungen eingehalten werden und

- der Einsatz von Biozid-Produkten durch eine sachgerechte Berücksichtigung physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger Alternativen auf das Minimum begrenzt wird.

Dies ist u. a. durch eine entsprechende Vertragsgestaltung bei der Verpflichtung von Lohnunternehmen zum Einsatz der Biozide, z. B. für die Nagetierbekämpfung oder Desinfektion der Ställe, in der Anlage abzusichern. Die Serviceverträge sind in der Betriebsstätte für Kontrollen der zuständigen Behörden bereit zu halten.

Der Anlagenbetreiber hat den Einsatz der verwendeten Mittel (Eigen- und Fremdeinsatz) zu kontrollieren.

- 12.5 Ab der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind aktuelle Sicherheitsdatenblätter gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) für entsprechende Stoffe / Gemische / Biozide vorzuhalten, z. B.:

- zur Stallreinigung und Stalldesinfektion,
- für Hygiene- bzw. Pflegemittel zur Anwendung am Tier,
- als Trinkwasserzusatz und Futterergänzungsmittel,
- zur Reinigung und Desinfektion des Tränkwassersystems,
- zur Personalhygiene durch hygienische Handwaschung, durch Händedesinfektion und Stiefeldesinfektion,
- zur Insekten- und Schadnagerbekämpfung in den Ställen u. ä.

- 12.6 Falls künftig andere, als die bei der zuständigen Behörde angegebenen Stoffe, Gemische bzw. Biozid-Produkte eingesetzt werden sollen, ist dies mindestens 2 Wochen vor der Verwendung unter Angabe des Produktnamens schriftlich der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde des Landkreises Sömmerda anzuzeigen. Für gefährliche Stoffe und Zubereitungen ist ein aktuelles EG-Sicherheitsdatenblatt beizufügen. Für Biozide sind außer der Angabe des Produktnamens, der Biozid-Zulassungsnummer bzw. der Biozid-Meldenummer auch Informationen zu den Zielorganismen und zu der Produktart einzureichen.

- 12.7 Bei der Lagerung der in der Anlage eingesetzten Chemikalien sind die Vorschriften der Technischen Regeln für Gefahrstoffe - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, TRGS 510, einzuhalten.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden

Gebühren von	11.000,00 €	
Auslagen von	2.329,79 €	
Gesamtbetrag	13.329,79 €	erhoben.
	=====	

Der Gesamtbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: 0334161292084 (bitte unbedingt angeben)

zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe

I.

Mit Antrag vom 20.12.2013 (eingegangen am 23.12.2013) beantragte die Firma Agrarbetrieb Achim Peter, Am Angergraben 26a, 99628 Guthmannshausen (im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastgeflügel und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in der Gemeinde Guthmannshausen, Gemarkung Guthmannshausen, Flur 10, Flurstück 709/1.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Hähnchenmastanlage in Form eines Hähnchenmaststalls mit 39.995 Tierplätzen und eines Verbindungsbaus, in dem eine Hygieneschleuse sowie die notwendige Anschlussstechnik (Strom, Wärme, Futter, Wasser) untergebracht sind. Neben dem Verbindungsbau befinden sich sechs Futtersilos und eine abflusslose Grube für Serviceabwässer. Südlich des vorhandenen Stallgebäudes befindet sich ein Strohheizhaus. Zu der Anlage gehört weiterhin ein Strohlager. Die Anlage wurde erstmals mit Genehmigungsbescheid 05/08/GB vom 29.10.2009, verlängert gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG durch die Bescheide Nr. 05/08/V vom 14.12.2010 und 05/08/V/II vom 29.09.2011, durch das Landratsamt Sömmerda genehmigt und mit Bescheid 15/13/AEG vom 13.11.2013 wesentlich geändert. Die Anlage wurde im Jahr 2014 errichtet.

Die Genehmigung erstreckt sich antragsgemäß auf die Erhöhung der Tierplatzkapazität der Anlage von 39.995 Mastgeflügelplätzen auf 82.995 Mastgeflügelplätze durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines zweiten Hähnchenmaststalls mit 43.000 Tierplätzen für Kurzmast (maximal 35 Tage) in Bodenhaltung auf Einstreu mit gesteuerter Stallentlüftung und Ausstattung mit automatischem Futter- und Tränksystem nördlich des bestehenden Stalls einschließlich der zugehörigen Verkehrsfläche,
- Verschiebung des Standortes für das Strohlager,
- Errichtung einer abflusslosen Grube für Serviceabwässer des Stalles 2 mit einem Fassungsvermögen von 12 m³.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 60/13 am 07.08.2014 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Folgende Behörden wurden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Öffentlicher Gesundheitsdienst,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen,
- Landratsamt Sömmerda, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Sömmerda, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Sömmerda, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Sömmerda, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Sömmerda, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Sömmerda, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Sömmerda, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Sömmerda, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
- Landwirtschaftsamt Sömmerda,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

Die Referate Abwasser und Öffentlicher Gesundheitsdienst des Thüringer Landesverwaltungsamtes stimmten dem Vorhaben ohne Erteilung zusätzlicher Auflagen zu.

Die Gemeinde Guthmannshausen erteilte mit Beschluss vom 09.09.2014 das gemeindliche Einvernehmen zu dem beantragten Vorhaben.

Unter dem 11.09.2014 beantragte die Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für folgende Maßnahmen:

- Erdarbeiten,
- Baugruben- und Fundamentaushub,
- Entwässerungskanalarbeiten,
- Rohbauarbeiten.

Mit Zulassungsbescheid Nr. 60/13/Z vom 29.09.2014 gab das Thüringer Landesverwaltungsamt diesem Antrag statt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Vorhabens erfolgte am 23.02.2015 in der örtlichen Ausgabe der regionalen Tageszeitungen des Landkreises Sömmerda, "Thüringer Allgemeine" und „Thüringer Landeszeitung“, sowie im "Thüringer Staatsanzeiger" Nr. 8/2015.

Die Antragsunterlagen wurden in der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt sowie bei der Genehmigungsbehörde vom 03.03.2015 bis einschließlich 02.04.2015 ausgelegt.

Gegen das Vorhaben wurden während der Einwendungsfrist vom 03.03. bis einschließlich 15.04.2015 insgesamt zehn Einwendungen insbesondere zu folgenden Schwerpunkten erhoben:

1. Immissionsschutz
 - Luftreinhaltung
 - Lärmschutz
2. Gesundheitsschutz
 - Belastungen durch Bioaerosole

- Gefährdung durch multiresistente Keime durch Antibiotikaeinsatz
3. Tierschutz/ Veterinärwesen
 - Tierschutz / artgerechte Haltung
 - Medikamenteneinsatz
 - Tierseuchenschutz
 4. Brandschutz
 - Bauausführung
 - Brandfallvorsorge
 5. Bauplanungsrecht
 6. Landwirtschaft
 7. Wasserrecht
 8. Straßenbau, Straßennutzung
 9. Sonstiges

Der Inhalt der Einwendungen wurde dem Antragsteller gemäß § 12 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) bekanntgegeben.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 02.06.2015 im Kulturhaus in Guthmannshausen, Hauptstraße 101, öffentlich nach Themen erörtert. Über den Erörterungstermin wurde gemäß § 19 der 9. BImSchV eine Niederschrift angefertigt. Den Beteiligten und den Einwendern, die eine entsprechende Anforderung gestellt hatten, wurde eine Abschrift der Niederschrift zugestellt.

Die Würdigung und Prüfung der Einwendungen erfolgt im Teil II.

Entsprechend § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 20.11.2015 (BGBl. I S. 2053) und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 48/2015 vom 30.11.2015 die Entscheidung bekannt gegeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Antragstellerin wurde am 19.01.2016 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 30.07.2014 (GVBl. S. 566), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die Prüfung des vorliegenden Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigung unter Beifügung der unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen zu erteilen war.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Hierzu war gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren, das heißt ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, durchzuführen, da die Anlage in Nr. 7.1.3.1 in Spalte c mit einem „G“ gekennzeichnet ist und die beantragte Änderung selbst die dort angegebene Tierplatzzahl von 40.000 Tierplätzen überschreitet.

Da Anlagen der Nr. 7.1.3.1 in Spalte d mit einem „E“ gekennzeichnet sind, gelten für die hier gegenständliche Hähnchenmastanlage die Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU (Industrie-Emissionsrichtlinie).

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ (Stand: Juli 2003) maßgeblich.

Die beantragte wesentlich geänderte Anlage ist in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter der Nummer 7.3.2 Spalte 2 genannt und mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) war daher innerhalb dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3c UVP durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen wird und deshalb auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG sind unter Beachtung des in Nr. 1 dieses Genehmigungsbescheides i. V. m. den Antragsunterlagen definierten Betriebsumfangs sowie der in Nr. 3 festgelegten Nebenbestimmungen erfüllt (1).

Darüber hinaus steht die wesentliche Änderung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis (2).

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind, soweit im Folgenden keine nähere Erläuterung erfolgt, im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

(1) Durch die beantragte Änderung werden insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Mit der geplanten Errichtung des neuen Hähnchenmaststalles wird die Tierplatzkapazität der Gesamtanlage um 43.000 Masthähnchenplätze (entspricht 64,5 GV) erhöht.

Der Stallneubau ist entsprechend der Anforderungen der TA Luft nach dem Stand der Technik konzipiert und wird mit einer Unterdruckentlüftung betrieben, die ein optimales Stallklima sicherstellt. Die Ableitung der Stallabluft des Stallneubaus 12,0 m über Grund gewährleistet eine schnellere Verteilung und Verdünnung der Stallabluft in der freien Luftströmung.

Die Ermittlung der zu erwartenden Emissionsmassenströme an Ammoniak und Staub sowie für Gerüchen für die Anlage im Planzustand anhand der Emissionsfaktoren gemäß VDI 3894 Blatt 1 (Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Stand September 2011) ergab für die geplante Tierlegung (82.2095 TPL) 4,0 t NH₃ pro Jahr, 2,5 t Gesamtstaub pro Jahr sowie 26,9 Megageruchseinheiten pro Stunde.

Die zu erwartende Immissionssituation bezüglich Geruch, Ammoniak / Stickstoff, Staub und Bioaerosolen in der Umgebung der Hähnchenmastanlage Guthmannshausen wurden in entsprechenden Ausbreitungsrechnungen, erstellt durch die Firma IfU GmbH Privates Institut für Analytik, unter Verwendung des Lagrange-Modells nach Anhangs 3 der TA Luft mit dem Programm AUSTAL 2000 ermittelt.

Die für das Vorhaben gefertigte Immissionsprognose wurde sachgerecht und fehlerfrei erstellt. Sie wurde durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie gegengeprüft und bestätigt. Das verwendete Rechenprogramm AUSTAL2000 ist aktuell und für die Beurteilung der Immissionssituation geeignet. Die Emissionsermittlung für Geruch, Staub und Ammoniak erfolgte auf Grundlage der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 und für Bioaerosole auf Grundlage der VDI-Richtlinie 4255 Blatt 2.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnungen für Gerüche sowie für die Schadstoffe Ammoniak und Staub lässt sich feststellen, dass trotz Erweiterung der Tierplatzkapazität der Gesamtanlage an den maßgeblichen Immissionspunkten keine erheblich nachteiligen Veränderungen der Immissionssituation zu erwarten sind.

Zur Bewertung der Erheblichkeit von Geruchseinwirkungen sind die Beurteilungswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) des LAI vom 29.02.2008 heranzuziehen. Sie definieren in Abhängigkeit der Gebietscharakteristik die zumutbare Dauer der Wahrnehmung an Geruchseindrücken als Anteil der Jahresstunden (10 % der Jahresstunden für Wohn- und Mischgebiete bzw. 15 % der Jahresstunden für dörfliches Mischgebiet).

Anhand der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung kann festgestellt werden, dass an den beurteilungsrelevanten Wohnhäusern (IP1 - IP3) der dörflich geprägten Ortslage Guthmannshausen unter Berücksichtigung einer außerdem am östlichen Ortsrand befindlichen Milchviehanlage mit Geruchswahrnehmungen zwischen 10 % - 15 % der Jahresstunden (Gesamtbelastung) zu rechnen ist und damit die für Dorfgebiete zulässigen Richtwerte nach GIRL eingehalten werden.

Staub, der mit der Stallabluft bzw. durch die Trockenfuttoreinlagerung in die außen stehenden Futtermittelsilos in die Umgebung gelangen kann, schlägt sich in der Regel im Nahbereich der Emissionsquellen nieder. Schwebstaub (PM10) wird dagegen in der freien Luftströmung weiträumiger verteilt. Für die Ermittlung der Feinstaubimmissionskonzentration wurde in der vorliegenden Prognose mit der geringeren Partikelgröße PM2 für ultrafeine Stäube (Emissionsansatz: 50 % der Gesamtstaubemissionen von 0,03 kg/TPL · a) gerechnet, die in der Regel weiter getragen werden.

Die durch den Anlagenbetrieb nach der Änderung hervorgerufenen Feinstaubimmissionen überschreiten laut Prognose an keinem der relevanten Immissionsorte die Irrelevanzschwelle von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (nach TA Luft 3% von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$).

Zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Stauniederschlag durch nicht gefährdenden Staub wird gemäß Pkt. 4.3 der TA Luft ein Immissionsgrenzwert von $0,35 \text{ g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ vorgegeben. Prognostiziert wurde eine irrelevante anlagenbezogene Deposition (Jahresmittel) von weniger als $0,0105 \text{ g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$.

Die Staubimmissionsbelastung liegt demnach nach der geplanten Anlagenänderung an sämtlichen relevanten Immissionsorten unterhalb der Schwellenwerte der TA Luft.

Bioaerosole werden im bestimmungsgemäßen Betrieb ebenfalls durch die Anlage emittiert. Diese luftgetragene Partikel (z. B. Pilzsporen, Bakterien, Viren, Zellbestandteile, Stoffwechselprodukte) gelangen vorwiegend staubgebunden in die Umgebung und werden mit der Luftströmung verteilt.

Gemäß Anhang 1 zum LAI-Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosolimmissionen, der den Bundesländern zur probeweisen Anwendung empfohlen wurde, ist für Geflügelanlagen, deren Abstand zu den nächsten menschlichen Wohn- und Aufenthaltsorten 500 m unterschreitet, zunächst die Staubimmissionsbelastung zu betrachten. Unterschreitet der Jahresmittelwert der Feinstaubzusatzbelastung den Irrelevanzwert nach TA Luft ($1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$), sind in der Regel keine relevanten Bioaerosolimmissionen zu erwarten. Da insbesondere bei großen Geflügelanlagen selbst bei Einhaltung des v. g. Irrelevanzkriteriums eine relevante Bioaerosolbelastung nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann, wurden die zu erwarteten Bioaerosolimmissionen im Rahmen einer Ausbreitungsrechnung prognostiziert. Gemäß Bioaerosol-Leitfaden soll für Tierhaltungsanlagen die Ausbreitungsrechnung für zwei analagentypische Leitparameter (Staphylokokken, Enterokokken) erfolgen. Für Geflügelanlagen wird hier die Anwendung der Emissionsfaktoren der VDI 4255 Bl. 3 (Gründruck) empfohlen. Abweichend vom LAI-Leitfaden wurde in der Prognose allerdings mit dem Wert der Gesamtbakterienzahl gemäß VDI 4255 Bl. 2 (Dezember 2009) gerechnet und die Ausbreitungsparameter ultrafeiner Stäube (PM_{2,5}) zugrunde gelegt. Diesem Ansatz, der durch den Gutachter ausführlich begründet wurde, konnte im vorliegenden Fall gefolgt werden.

Für das Wohngebäude Siedlungsstraße 25b, den Immissionsort mit der höchsten zu erwartenden Zusatzbelastung, wurde laut Ausbreitungsrechnung eine Gesamtbakterienzahl von max. $1100 \text{ KBE}/\text{m}^3$ ermittelt. Als Orientierungswert für die Hintergrundbelastung wurde ein anhand von statistischen Daten ermittelter Literaturwert ($1660 \text{ KBE}/\text{m}^3$) herangezogen. Es ist festzustellen, dass die prognostizierte Zusatzbelastung im Bereich der Hintergrundbelastung liegt. Signifikante vorhabensbedingte umwelthygienisch unerwünschte Erhöhungen der ortsüblichen Konzentrationen von Bioaerosolen sind daher nicht zu erwarten.

Gemäß Pkt. 4.8 i. V. m. Anhang 1 der TA Luft kann in Abhängigkeit der Tierbelegung ein Mindestabstand zwischen Emissionsquelle und Immissionsort berechnet werden, bei dessen Einhaltung der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen oder Ökosystem durch Ammoniak sichergestellt ist. Für die beantragte Tierplatzkapazität der Hähnchenmastanlage Guthmannshausen beträgt dieser Mindestabstand ca. 409 m.

In der TA Luft wird zudem eingeräumt, dass auch bei Unterschreitung des erforderlichen Mindestabstandes keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch Ammoniak vorliegen, wenn mittels Ausbreitungsrechnung nachgewiesen wird, dass die Zusatzbelastung für die Ammoniakkonzentration von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an keinem maßgeblichen Beurteilungspunkt überschritten wird oder die Gesamtbelastung an keinem Beurteilungspunkt $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ übersteigt.

Empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen sind im Anlageumfeld bzw. innerhalb des ermittelten Mindestabstandes von 409 m nicht vorhanden. Als maßgebliche Immissionsorte wurden 3 südlich der Anlage befindliche wegbegleitende Gehölzstreifen betrachtet. Anhand der vorliegenden Ammoniakimmissionsprognose ist erkennbar, dass an keiner dieser Anpflanzungen $3 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ für die Immissionskonzentration bzw. $5 \text{ kg N} / \text{ha} \cdot \text{a}$ (Abschneidekriterium gemäß LAI-Leitfaden) erreicht bzw. überschritten werden.

Mit Umsetzung der in der Schallimmissionsprognose vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen wird die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm auch in der Nachtzeit sichergestellt. Die Nebenbestimmungen Nr. 2.2.1 verpflichten die Antragstellerin hierzu. Die beauftragte Messung dient der Überwachung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Der zusätzliche anlagenbezogene Verkehrslärm führt zu keiner Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrslärm von 3 dB(A) oder mehr und hat damit keine erheblichen Umwelteinwirkungen zur Folge.

(2) Dem Vorhaben stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht entgegen.

Die wesentliche Änderung war insbesondere bauplanungsrechtlich zulässig. Der Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich in der Planungshoheit der Gemeinde Guthmannshausen. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht nicht. Die Zulässigkeit der wesentlichen Änderung war daher anhand von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen. Das Vorhaben ist als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu beurteilen. Bei dem Betrieb der Antragstellerin handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb mit ca. 201 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Antragstellerin ist damit in der Lage, mehr als 50 % des benötigten Futters selbst zu produzieren. Diese Einschätzung wurde durch das Landwirtschaftsamt Sömmerda mit der Stellungnahme vom 22.09.2014 bestätigt. Auf die tatsächliche Nutzung der vorhandenen Flächen zur Futtermittelherstellung für den genannten Betrieb kommt es nicht an.

Als privilegiertes Vorhaben ist die beantragte Änderung zulässig, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sömmerda bestätigte mit ihrer Stellungnahme vom 03.09.2015 die ausreichend gesicherte Erschließung. Mit der Verpflichtung zur blendfreien Ausführung des Staldaches (vgl. Nebenbestimmung Nr. 9.7) wird sichergestellt, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes über das bestehende Maß hinaus nicht erfolgt.

Auflagen zur Arbeitsstätte bzw. Betriebsstätte können durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, erst bei Beschäftigung von Arbeitnehmern auferlegt bzw. durchgesetzt werden. Die Beauftragung des Landwirtschaftsbetriebes Achim Peter unter Punkt 3. - Erfordernisse des Arbeitsschutzes erfolgt daher unter dem Aspekt, dass eine Beschäftigung von Arbeitnehmern perspektivisch nicht auszuschließen ist.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kann mit der Umsetzung aller im Antrag genannten Ausgleichsmaßnahmen hinreichend kompensiert werden. Weiterhin sind durch die zusätzliche Ammoniakkonzentration sowie die Stickstoffdeposition, die mit der Änderung einhergehen, keine erheblichen Beeinträchtigungen von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen zu erwarten.

Westlich der Geflügelmastanlage, ca. 3,7 km entfernt, befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 42 - „Brembacher Weinberge-Klausberg-Scherkonde“, in das teilweise das Naturschutzgebiet

Nr. 71 „Brembacher Weinberge“ eingebunden ist. Für den zu erwartenden NH₃-Emissionsmassenstrom der Geflügelmastanlage im Planzustand von 4,0 t/a wurde ermittelt, dass in einer Entfernung von ca. 2,5 km mit Stickstoffeinträgen über 0,3 kg/ha · a (Irrelevanzgrenze für den Stickstoffeintrag gemäß „BASt-Studie“) nicht mehr zu rechnen ist. Daher ist eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die beantragte Anlagenänderung nicht anzunehmen.

(3) Würdigung der Einwendungen

Gemäß § 14 der 9. BImSchV wurde am 02.06.2015 ein Erörterungstermin in der Gemeinde Guthmannshausen durchgeführt. Dieser Erörterungstermin diente dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Dabei wurde den Personen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Von der federführenden Behörde wurden dazu die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden geladen, deren Belange durch die Einwendungen berührt wurden.

Die Aspekte der Einwendungen wurden eingehend geprüft und finden sowohl in den Nebenbestimmungen als auch in der Begründung Berücksichtigung.

Zu den Einwendungen im Einzelnen:

1. Immissionsschutz

1.1 Luftreinhaltung

Durch den Betrieb der Anlage werden permanent Gerüche und verschiedene Schadstoffe wie Staub / Feinstaub, Bioaerosole, Ammoniak, etc., emittiert. Die Emissionen werden mit dem beantragten Stallneubau und der Tierplatzterhöhung zunehmen. Die technischen Möglichkeiten zur Emissionsminderung sind auszunutzen.

Mit der beantragten Erhöhung der Tierplatzkapazität von 39.995 TPL auf 82.995 TPL erhöht sich der Tierlebensbesatz der Anlage von 59,9 GVE auf 124,5 GVE. Gemäß Pkt. 5.4.7.1 der TA-Luft ist für die Geflügelmastanlage im Plan-Zustand, ausgehend vom Emissionsschwerpunkt, ein Mindestabstand von ca. 260 m zu den nächsten maßgeblichen Immissionsorten einzuhalten. Der Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Guthmannshausen und weist vom Emissionsschwerpunkt zum nächsten Wohnhaus (IP 2) einen Abstand von ca. 279 m auf.

Die zu erwartenden Immissionen durch Gerüche, Staub und Bioaerosole sowie Ammoniak wurden in einer Immissionsprognose, erstellt durch Ingenieurbüro IfU GmbH Privates Institut für Analytik, ermittelt.

Die angesetzten Emissionswerte für Gerüche, Ammoniak und Staub beruhen auf veröffentlichten und allgemein anerkannten spezifischen Emissionsfaktoren, wie der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1. Die Emissionswerte für Bioaerosole (Endotoxine, Bakterien und Pilze) basieren auf der VDI-Richtlinie 4255 Blatt 2. Laut der durchgeführten Ausbreitungsrechnungen für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole sind keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten, die vorgegebenen Immissionswerte werden an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.

Emissionsmindernde Maßnahmen kommen bereits im bestehenden Stall 1 zur Anwendung und sind für den Stallneubau ebenfalls vorgesehen. Durch die Nutzung einer Fußbodenheizung, die eine trockene Einstreu im Stall gewährleistet, wird bereits die Entstehung von Ammoniak und daraus resultierender Gerüche gemindert. Mittels der geplanten Sprühvernebelung werden zudem in der Stallluft befindliche Stäube und daran anhaftenden Keime gebunden und bereits im Stall abgeschieden, wodurch

Staubemissionen als auch Bioaerosolemissionen maßgeblich reduziert werden können. Beide Maßnahmen tragen daher zur Minderung der von der Stallanlage ausgehenden Emissionen bei. Die geplante Gestaltung der Ablufführung des neuen Stalles durch zentrale Anordnung der Abluftkamine an der westlichen Stallgiebelseite sowie die geplante Austrittshöhe 12 m über Grund wirken sich auf Grund der raschen Verdünnung der beladenen Stallabluft und des ungestörten Abtransports mit der freien Luftströmung immissionsseitig positiv aus.

Eine Zunahme der Emissionen wird nicht nur durch den Betrieb der Ställe vor Ort, sondern *auch durch Kot-, Tier- und Kadavertransporte sowie durch Fahrten zum Schlachthof befürchtet.*

Der Hühnerkot / Festmist wird nach jedem Mastdurchgang aus den Ställen beräumt. Es fallen in einem Stall je Durchgang ca. 55 t (ca. 2 LKW) an. Im Winter wird dieser vorrangig zur Herstellung von Pilzsubstrat an ein Pilzzuchtunternehmen veräußert, während der Festmist im Sommer auf eigenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landwirtschaftsbetriebs Achim Peter als Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

Die Anlieferung und Abholung der Masttiere erfolgt in dazu zugelassenen Fahrzeugen und beläuft sich auf insgesamt 5 LKW-Fahrten je Mastdurchgang.

Tote Tiere werden in gekühlten geschlossenen Containern gelagert, die nach Bedarf über eine Fachfirma in dazu geeigneten Fahrzeugen abgeholt werden.

Auf Grund der geschlossenen Ausführung der Kraftfahrzeuge und des insgesamt mäßigen Transportaufkommens der Hähnchenmastanlage können durch Transportvorgänge hervorgerufene anlagenspezifische Schadstoffemissionen ausgeschlossen werden.

1.2 Lärmschutz

Es wird eine Erhöhung der Lärmemissionen und –immissionen durch den Anlagenbetrieb und durch den Lieferverkehr befürchtet.

Betriebliche Lärmemissionen werden durch die Lüftungsanlagen der beiden Ställe, das bereits vorhandene Strohheizkraftwerk sowie durch Tätigkeiten des Verladens bzw. des Bewegens von Gütern auf dem Anlagengelände verursacht. Das notwendige Verkehrsaufkommen wird auf Grund der beabsichtigten Tierplatzzerhöhung in Bezug auf An- und Abtransporte (z. B. Tiere, Futtermittel, Festmist, weitere Hilfsstoffe, u. ä.) sowie innerbetriebliche Transportvorgänge zunehmen. Durchschnittlich ist von 1,5 Fahrten pro Tag auszugehen, wobei sich die Mehrzahl der Transporte auf den Tagzeitraum beschränken wird.

Der beigefügten Lärmimmissionsprognose des Ing.-Büros Frank & Apfel vom 20.08.2014 ist zu entnehmen, dass die Richtwerte gemäß TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten für den Tagzeitraum im geplanten Anlagenbetrieb eingehalten werden. Für den Nachtzeitraum wurde an einem der Immissionsorte eine mögliche Überschreitung prognostiziert. Die Einhaltung dieses Richtwertes kann jedoch durch Schallschutzmaßnahmen abgesichert werden. Eine entsprechende Beauftragung erfolgte unter Nebenbestimmungen 2.2.2.

Der anlagenbezogene Verkehrslärm wird laut Gutachten zu keiner Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrslärm (3 dB(A)) auf öffentlichen Straßen führen.

2. Gesundheitsschutz

2.1 Belastungen durch Bioaerosole

Die Emissionen aus der Anlage (insb. Feinstaub, Bioaerosole, Endotoxine) können Atemwegserkrankungen verursachen. Durch Übertragung durch die Luft nimmt das Risiko der Verunreinigung von Obst und Gemüse aus dem eigenen Garten zu.

Eine Gesundheitsgefährdung geht auch von Kot-, Kadaver- oder Tiertransporten durch Ortschaften aus.

Bioaerosole, die Stallanlagen emittieren, setzen sich aus Stäuben und angelagerten Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Pilze, Hefen) sowie deren Stoffwechselprodukten (Endotoxine, Mykotoxine) zusammen, wobei der Staubanteil vor allem aus Futtermittelresten, Einstreumaterialien, Haut-, Haar- sowie Exkrementbestandteilen besteht. Es wird hierbei angenommen, dass mehr als 80 % der Staubpartikel Keime tragen, die auch in die Umgebung gelangen können.

Aus arbeitsmedizinischen Untersuchungen ist bekannt, dass in Tierställen auftretende Bioaerosole zu Atemwegs- und allergischen Erkrankungen führen können. Bislang ist jedoch nicht eindeutig geklärt, wie weit sich derartige Mikroorganismen tatsächlich ausbreiten. Außerdem unterliegen Mikroorganismen in der Außenluft einer raschen und erheblichen Absterberate.

Durchgeführte umweltmedizinische Studien (z. B. Niedersächsischen Lungenstudie (NiLS), AABEL-Projekt - „Atemwegserkrankungen und Allergien bei Einschulungskindern in einer ländlichen Region“) zeigen, dass gesundheitliche Wirkungen durch Bioaerosole im Einflussbereich von Tierhaltungsanlagen vorkommen können. Bisher ist es jedoch nicht gelungen, Expositions-Wirkungs-Beziehungen für gesundheitsrelevante Bioaerosole zu erstellen und allgemeingültige Schwellen- oder Grenzwerte festzulegen. Eine Orientierung an der Hintergrundkonzentration wird daher empfohlen.

Man geht davon aus, dass sich Bioaerosole bei Freisetzung an Staubpartikel gebunden verbreiten. Eine Reduzierung der Staubexposition während eines Haltungszyklus wäre daher eine geeignete Maßnahme auch die Ausbreitung von Bioaerosolen einzuschränken. Dafür ist der in den Ställen geplante Einsatz einer Einrichtung zur Sprühverneblung vorgesehen.

Eine Gesundheitsgefährdung durch Kot-, Kadaver- oder Tiertransporte insbesondere durch Ortschaften wird, wie bereits unter Punkt 1.1 ausgeführt, durch die beantragte Anlagenänderung nicht hervorgerufen.

2.2 Gefährdung durch multiresistente Keime durch Antibiotikaeinsatz

Die Gesundheit der Bevölkerung wird durch Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung und Ausbildung von Resistenzen gefährdet.

Der Einsatz von Antibiotika als Futterzusatz ist seit 2005 in der EU verboten. Laut Arzneimittelgesetz ist nur die Behandlung kranker Tiere erlaubt, wobei der Antibiotikaeinsatz zu dokumentieren ist und durch die zuständigen Veterinärbehörden kontrolliert wird.

Bei Beschäftigten in Tierbeständen, beispielsweise Landwirten oder Tierärzten, kann eine Besiedelung mit multiresistenten Erregern (z.B. MRSA) nicht ausgeschlossen werden. Die mögliche Übertragung von multiresistenten Keimen aus der Tierhaltung auf den Menschen ist im Wesentlichen mit Anlagen der konventionellen Nutztierhaltung, d.h. sehr eng mit der Tätigkeit in diesen Anlagen, verbunden. Anhaltspunkte für

den Erwerb von multiresistenten Keimen über die Inhalation von Staubpartikeln aus der Stallabluft im weiteren Wohnumfeld sind bisher nicht bekannt.

Methicillin-resistente *Staphylococcus aureus* (MRSA) aus der Nutztierpopulation spielen kaum und im Vergleich zu MRSA-Typen aus der humanen Population eine untergeordnete Rolle als Erreger schwer behandelbarer Infektionen beim Menschen. Nachweise dieses Keims beim Menschen machen in Deutschland insgesamt weniger als 5 % aller nachgewiesenen und typisierten MRSA aus und werden vor allem bei beruflich exponierten Personen wie Landwirten und Tierärzten nachgewiesen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass 95 % der nachgewiesenen MRSA aus dem Bereich der Humanmedizin stammen. Bisher gibt es kaum Hinweise, dass MRSA über Lebensmittel auf den Menschen übertragen werden. Das Risiko einer Übertragung von MRSA über Lebensmittel auf den Menschen wird daher derzeit als gering eingeschätzt.

Im Falle eines Seuchenausbruchs in der Geflügelanlage sind Vorsorgemaßnahmen für die Bevölkerung zu treffen und in den Seuchenplan der Anlage aufzunehmen.

Entsprechend der Geflügelpestverordnung ist jeder Geflügelhalter (betrifft Kleinst- und Hobbyhalter wie auch Betreiber großen Anlagen) dazu verpflichtet, bestimmte Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um ein Einschleppen der Aviäre Influenza (Vogelgrippe) in seinen Bestand zu vermeiden. Die Geflügelpest ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die gemäß GeflügelpestVO mit staatlichen Maßnahmen bekämpft wird.

Tritt diese Tierseuche in einem Geflügelbestand auf, ist konkret geregelt, welche Maßnahmen die zuständige Veterinärbehörde für den Ausbruchbestand, für den zu bildenden Sperrbezirk im Radius 3 km bzw. für das zu bildende Beobachtungsgebiet im Radius 10 km ergreifen muss.

Eine Informationspflicht eines Geflügelhalters über Seuchenschutzmaßnahmen u. ä. gegenüber der Bevölkerung besteht seitens des Gesetzgebers nicht. Dies obliegt der zuständigen Veterinärbehörde.

Vorsorgemaßnahmen für die Bevölkerung sind in der GeflügelpestVO nicht vorgesehen. Entsprechende Maßnahmen werden jedoch bei Verdacht eines Ausbruches oder im konkreten Seuchenfall durch Veterinärbehörde in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden erörtert und festgelegt.

3. Tierschutz/ Veterinärwesen

3.1 Tierschutz / artgerechte Haltung

Das vorgesehene Haltungssystem entspricht nicht den Grundanforderungen des § 2 Nr. 1 TierSchG; die geplante Besatzdichte (35 kg/m²) ist für artspezifisches Verhalten zu hoch.

Die Mindestanforderungen an die Mastgeflügelhaltung ergeben sich aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Abschnitt 4 - „Anforderungen an das Halten von Masthühnern“ und beinhalten Vorgaben an die Innenausstattung, an die Futter- und Tränkwasserversorgung, an das Stallklima und die Luftführung u. a. Diese Anforderungen müssen bei der Errichtung und beim Betrieb der Ställe eingehalten werden.

Die Höchstbesatzdichte ist für Masthühner mit 39 kg/m² festgelegt und darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Außerdem darf die Belegdichte 35 kg/m² an drei aufeinanderfolgenden Mastdurchgängen nicht überschritten werden, wenn das durchschnittliche Gewicht der Masthühner weniger als 1600 g beträgt. Laut Antragsunter-

lagen liegt das Ausstallgewicht bei 1500 g. Damit entspricht die beantragte Besatzdichte von 35 kg/m² den Vorgaben des § 19 Abs. 4 der TierSchNutzV. Behördliche Kontrollen der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderung sind anhand der Bestandsbücher und weiterer angeordneter Dokumentation jederzeit möglich.

Welche Maßnahmen werden von (amts-) tierärztlicher Seite ergriffen, um sicherzustellen, dass nur Tiere in den geplanten Ställen gemästet werden, deren produktions- und gesundheitsrelevanten Merkmale in einem ausgewogenen, dem Tierwohl entsprechenden Gleichgewicht stehen?

Geflügelmastbetriebe beziehen ihre Masttiere als Küken aus entsprechend spezialisierten Brütereien, in denen Elterntiere gehalten werden. Diese Elterntierherden unterliegen ebenfalls amtstierärztlichen Kontrollen in tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Hinsicht. Sollten sich Hinweise oder Verdachtsmomente auf eine unerwünschte Tierentwicklung oder mangelnde Tiergesundheit ergeben, beispielsweise anhand des Verlustgeschehens in der Mastanlage oder anhand der Resultate der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen, sind insbesondere auch die Haltungsbedingungen in den betreffenden Brütereien zu kontrollieren. Werden in diesem Zusammenhang Mängel oder Verstöße gegen geltendes Recht festgestellt, wird die zuständige Veterinärbehörde auch entsprechend reagieren und eingreifen.

3.2 Medikamenteneinsatz

Aufgrund hoher Besatzdichte besteht hoher Infektionsdruck in den Ställen. Eine gezielte Medikamentierung einzelner erkrankter Tiere ist nicht praktikabel. Medikamente werden daher prophylaktisch verabreicht. Anders als bei anderen Tierrassen gibt es im Bereich der Geflügelmast keine zentrale Erfassung bzw. Meldepflicht für Antibiotika. Diagnosen und geplante Medikamenteneinsätze in der Anlage sollen vor Verabreichung von einem unabhängigen Tierarzt bestätigt werden.

Wie bereits unter Pkt. 2.2 kurz ausgeführt, ist der Einsatz von Antibiotika als Futterzusatz schon seit 2005 EU-weit verboten und nur die Behandlung kranker Tiere erlaubt.

In der Hähnchenmastanlage Guthmannshausen wird bei auffälligen Verlusten der behandelnde Tierarzt kontaktiert. Verendete Tiere werden untersucht. Wird anhand eines Organabstrichs auf einen Krankheitserreger positiv getestet, wird an zwei, maximal drei Tagen ein entsprechendes Antibiotikum über das Tränkwasser verabreicht. Nach der Behandlung sind vorgeschriebene Wartezeiten einzuhalten, bevor die Tiere zur Schlachtung abgeholt werden dürfen.

Über Medikamentengaben ist ein Bestandsbuch zu führen, in welchem Art und Menge des eingesetzten Arzneimittels, die Behandlungsdauer sowie die Abgabebelegnummer und Chargennummer zu dokumentieren sind.

Medikamentengaben sind zudem nur auf Verordnung durch den Tierarzt zulässig.

Auf Grundlage des Arzneimittelgesetzes (§§ 58a und b) sind berufsbzw. gewerbmäßige Halter von Rindern, Schweinen, Puten und Hühnern, die zur Mast bestimmt sind und diese Masttiere in einer bestimmten Größenordnung halten, verpflichtet, der zuständigen Behörde die Anwendung von Arzneimitteln, die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten, mitzuteilen.

Die Meldung erfolgt in eine Antibiotika-Datenbank, die als Erweiterung des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) geführt wird, wobei der

Tierhalter die mitteilungspflichtigen Angaben direkt in die Antibiotika-Datenbank eingeben kann.

3.3 Tierseuchenschutz

Von der Anlage geht aufgrund der hohen Tierbelegung eine erhöhte Seuchengefahr für Menschen, Wild- und Haustiere sowie für umliegende Tierhaltungsanlagen oder private Kleintierhaltung aus.

Seitens der Gesetzgebung zum Tierseuchenschutz hat ein Betreiber einer Geflügelanlage vorgeschriebene Tiersicherheitsmaßnahmen einzuhalten, z. B. Einsatz von Seuchenschutzmatte, Zutrittsverbot für unbefugte oder fremdes Personal, Zutritt in den Stall nur mit Schutzkleidung, Desinfektion von Schuhwerk und von Händen, u. ä. Die detaillierten Anforderungen hierzu resultieren aus der GeflügelpestVO.

Hinsichtlich des befürchteten Gefährdungsrisikos für Menschen, Wild- und Haustiere bzw. umliegende Tierbestände, insbesondere während der Ausstallens, ist festzustellen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung von Erregern durch Wildvögel in einen Stall größer ist als das Risiko einer Übertragung von den auszustallenden Hähnchen auf Wildvögel.

Jeder Mastdurchgang der Anlage wird durch das Veterinäramt überwacht und kontrolliert. Vor jeder Ausstallung erfolgt eine sogenannte Schlacht tieruntersuchung, d. h. auf Grund lebensmittelhygienischer Anforderungen müssen die Tiere auf ihre Schlachttauglichkeit untersucht werden. Würden hierbei klinische Anhaltspunkte einer Erkrankung festgestellt, würde der Bestand nicht zur Schlachtung freigegeben. In Abhängigkeit des Prüfergebnisses würde das Veterinäramt dann die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

Bei der Stallreinigung wird sämtlicher Stallschmutz wie Kot, Harn, Futterreste und Staub einschließlich der darin enthaltenen Krankheitserreger entfernt. Eine Trennung von Mist und Krankheitskeimen ist hier nicht möglich. Auch bei der Kadaverlagerung sind Hygieneprobleme möglich.

Die Kadaverabholung und -entsorgung durch ein beauftragtes Unternehmen wurde in Thüringen rechtlich und gesetzlich durch das zuständige Ministerium geregelt. Dieses beauftragte Unternehmen muss alle Hygienemaßnahmen einhalten, die lt. NebenprodukteVO (EG-Verordnung Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte) beim Transport und bei der Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten einzuhalten sind. Bis zur Abholung werden die Kadaver, wie bereits dargelegt sachgerecht in Kadaverkühlboxen gelagert.

Die Ställe werden nach ihrer Beräumung gereinigt und desinfiziert. Der anfallen Hähnchenfestmist wird nicht auf dem Anlagengelände gelagert, sondern zeitnah abgefahren. Da der Geflügelmist, von Tieren stammt, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und somit von gesunden Tieren, ist eine Behandlung des Mistes vor der Feldausbringung oder der Abgabe zur weiteren Verwertung nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Für den Fall eines Seuchenausbruchs ist nach den tierseuchenrechtlichen Anforderungen und immer unter Hinzuziehung der zuständigen Veterinärbehörde vorzugehen.

Bisher fehlt in den vorliegenden Antragsunterlagen ein Seuchenschutzplan. Ein detaillierter Plan mit allen notwendigen Maßnahmen für die Mastställe ist zu erstellen

Das Veterinäramt Sömmerda hat mit allen mittleren und Großbetrieben im Landkreis Sömmerda Tierseuchenalarmpläne und Tierseuchenkrisenpläne erarbeitet. Diese liegen in den Betrieben und in Kopie auch beim Veterinäramt vor. In diesen Plänen wurden mit dem jeweiligen Betreiber alle Maßnahmen festgelegt, die der Verhinderung eines Seucheneintrags in einen Tierbestand dienen sollen. Außerdem beinhalten sie die ersten Maßregelungen für den Bestand, falls ein Verdacht für einen Seucheneintrag besteht. Ein Tierseuchenalarmplan und ein Tierseuchenkrisenplan wurde auch für den Landwirtschaftsbetrieb Achim Peter aufgestellt und liegt bereits vor.

4. Brandschutz

4.1 Bauausführung

Die Bauausführung der Ställe entspricht nicht den Anforderungen. Der aktuelle Stand der Technik erlaubt es neuartige Ställe zu bauen, aus denen Tiere gerettet und danach sachgerecht untergebracht werden können.

Die Anforderungen an die bauliche Ausführung des neuen Stalles richten sich nach dem Baurecht und nach dem Brandschutzrecht. Nach Baurecht ist die Hähnchenmastanlage als Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4, Pkt. 3 der Thüringer Bauordnung einzustufen, da die Grundfläche des Stallneubaus mehr als 1.600 m² betragen wird. Für Sonderbauten ist nach ThürBO grundsätzlich ein Brandschutzkonzept zu erstellen, in dem alle wesentlichen rechtlichen Bestandteile sowohl bauseits, anlagenbezogen, als auch von organisatorischer Seite zu betrachten und festzulegen sind. Dieses Brandschutzkonzept ist durch einen öffentlich bestellten Prüfingenieur prüfen zu lassen.

Ein Brandschutzkonzept einschließlich Prüfbericht zur Prüfung des Nachweises des Brandschutzes aufgrund § 63 d Abs. 3 ThürBO sind Bestandteil der Antragsunterlagen. Zur Einhaltung dieses Brandschutzkonzeptes sowie der Forderungen und Hinweise des zugehörigen Prüfberichtes bei Realisierung des Bauvorhabens und beim Betrieb der wesentlich geänderten Hähnchenmastanlage wird die Anlagebetreiberin unter Pkt. 4 dieses Genehmigungsbescheides beauftragt.

Eine Evakuierung der im Stall gehaltenen Masthähnchen im Brandfall wird seitens der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Sömmerda dagegen als nicht durchführbar eingeschätzt. Vielmehr ist die Zielstellung auf die Brandvermeidung auszurichten.

4.2 Brandfallvorsorge

Es werden Vorsorgemaßnahmen gefordert, wie regelmäßige Einweisung und Übung der örtlichen Feuerwehr auf dem Betriebsgelände, ausreichende Schulung der örtlichen Einsatzkräfte, umfassende und geeignete Ausrüstung zur Brandbekämpfung.

Der örtliche Brandschutz ist grundsätzlich eine Pflichtaufgabe im Wirkungskreis der Gemeinde. Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass die Feuerwehr so aufgestellt ist und erhalten wird, wie es die rechtlichen Vorgaben erfordern.

Die Gemeinde Guthmannshausen ist nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung in die Risikoklasse BT 2 eingestuft. Nach der Risikoklasse (BT 1 - BT 4) richtet sich der Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen für Brände und technische Hilfeleistung, die in Abhängigkeit von örtlichen Erfordernissen vorzuhalten sind. Das für die Risikoklasse BT 2 erforderliche Fahrzeug ist mit der entsprechenden Besatzung für Guthmannshausen einsatzbereit.

Durch den Betrieb der Hähnchenmastanlage ergibt sich keine erhöhte Gefährdung, welche die Anschaffung neuer Technik erfordern würde. Die Schulung der örtlichen Einsatzkräfte obliegt primär der Gemeinde. Die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises Sömmerda hat die Möglichkeit die Bereitschaft der Einsatzkräfte, beispielsweise mittels Alarmübungen, zu überprüfen und nimmt diese auch wahr.

5. Bauplanungsrecht

Ist diese Anlage ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne § 201 BauGB / privilegiert im Außenbereich?

Die Stallanlage befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Guthmannshausen. Das Vorhaben ist aus planungsrechtlicher Sicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert. Beim Betrieb der Antragstellerin handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb i. S. des § 201 BauGB. Landwirtschaft i. S. des BauGB umfasst insbesondere Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Die Antragstellerin verfügt über ca. 201 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und ist in der Lage, mehr als 50 % der benötigten Futtermittel für die Hähnchenmastanlage selbst zu produzieren. Der Betrieb ist im Landwirtschaftsamt Sömmerda registriert. Anhand der im Landwirtschaftsamt Sömmerda vorliegenden Daten wurden die Voraussetzungen für einen landwirtschaftlichen Betrieb geprüft und bestätigt.

6. Landwirtschaft

Durch die Hinzuführung von Futtermitteln (womöglich auch Importe wie Soja aus Entwicklungsländern) wird ein unausgewogenes Nährstoffverhältnis in Bezug auf die hiesige Region befürchtet. Zum Nachweis der möglichen Eigenversorgung mit Futtermitteln (der mehr als 50 %) ist eine Flächenübersicht mit Fruchtfolge vorzulegen.

Wie bereits zum Bauplanungsrecht ausgeführt, handelt es sich beim Betrieb der Antragstellerin um einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb, der im Landwirtschaftsamt Sömmerda registriert ist und über ca. 201 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche verfügt. Landwirtschaftliche Betriebe müssen den zuständigen Landwirtschaftsämtern jährlich ihre Nutzflächen mit Fruchtfolge melden. Entsprechende Informationen über die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen der Antragstellerin liegen daher dem Landwirtschaftsamt Sömmerda vor. Der Nachweis, dass die Antragstellerin mehr als die Hälfte des notwendigen Futters auf eigenen Flächen erzeugen kann, wurde erbracht. Die tatsächliche Herkunft der in den Hähnchenmastställen eingesetzten Futtermittel ist allerdings für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht von Bedeutung.

Reinigungswasser und Geflügelkot sollen teilweise auf eigenen Betriebsflächen ausgebracht werden. Angaben zur Größe der Betriebsfläche fehlen. Damit ist nicht nachvollziehbar, wie eine Überdüngung der Flächen (gemäß Düngeverordnung) verhindert wird.

Der in der Hähnchenmastanlage anfallende Hähnchenmist unterliegt den Regelungen der Düngeverordnung (Gute fachliche Praxis beim Düngen). Für die Abgabe von Hähnchenmist an andere, gilt zusätzlich die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger.

Bei der Ausbringung des Hähnchenmists auf landwirtschaftlich genutzte Flächen ist gemäß Düngeverordnung durch den Landwirt die Begrenzung der Aufbringung auf maximal 170 kg Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft pro Hektar und Jahr einzuhalten. Die Berechnung erfolgt hierbei aus der Anzahl der belegten Stallplätze und einem Richtwert für den Stickstoffanfall pro Stallplatz entsprechend des konkreten Haltungs- bzw. Fütterungsregimes abzüglich 40% Stall- und Lagerungsverlusten. Weiterhin ist der Landwirt verpflichtet, einen zulässigen Stickstoffsaldo nach der Methodik der Flächenbilanz von zurzeit 60 kg N/ha im Betrieb nicht zu überschreiten. Damit wird einer Überdüngung vorgebeugt.

Dem Landwirtschaftsbetrieb Achim Peter stehen ausreichend Flächen zur ordnungsgemäßen Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers (Hähnchenmist) zur Verfügung.

7. Wasserrecht

Aufgrund bereits vorhandener hoher Tierdichte liegen in vielen Regionen deutlich erhöhte Nitratwerte im Grundwasser vor. Die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird Deutschland nicht erreichen können.

Im Landkreis Sömmerda dominieren auf Grund der vorhandenen wertvollen Schwarzerdeböden (durchschnittliche Ackerzahl 64) Betriebe mit ackerbaulicher Nutzung. Die Tierdichte des Landkreises ist mit einem Viehbesatz ca. 25 Großvieheinheiten je 100 ha landwirtschaftlicher Fläche eher gering und liegt deutlich unter dem Thüringer Landesdurchschnitt von 46,2 GV/100 ha LF.

In der Region um Guthmannshausen ist nach Informationen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Sömmerda seit den 1980-ziger Jahren von Werten zwischen 30 und 50 mg Nitrat /l auszugehen. Diese Werte resultieren vorrangig aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der umliegenden Ackerflächen, insbesondere aus der Düngung. Da in der Umgebung Guthmannshausens allerdings keine hohe Tierdichte zu verzeichnen ist, sind direkte Einwirkungen durch Tierhaltungsanlagen auf das Grundwasser nicht anzunehmen.

Der anfallende Geflügelmist ist bei einem landwirtschaftlichen Einsatz entsprechend der guten fachlichen Praxis als wertvoller Dünger anzusehen. Durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gelangen Pflanzennährstoffe in den Boden. Erst bei unsachgemäßer Ausbringung (Überdüngung) würde dies eine Veränderung der organischen Bodensubstanz und damit eine Verlagerung der Schadstoffe in tiefere Bodenschichten oder das Grundwasser hervorrufen.

Die Antragstellerin bewirtschaftet 201 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, auf welche der in der Hähnchenmistanlage anfallende Geflügelmist während der Vegetationszeit zu Düngezwecken ausgebracht wird. Im Winterzeitraum wird dieser durch eine Pilzzuchtfirma verwertet.

Auf Grund des Nährstoffbedarfs der Feldkulturen während der Vegetationsperiode ist die Wahrscheinlichkeit eines Nitrateintrags in das Grundwasser sehr gering.

Das Reinigungswasser wird in Becken gesammelt und dann auf Ackerflächen ausgebracht. Wie wird das Reinigungswasser auf Inhaltsstoffe geprüft? Welche Stoffe in welcher Konzentration dürfen noch enthalten sein?

Die Verwertung des Reinigungswassers auf landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich im Rahmen der guten fachlichen Praxis zulässig, sofern seitens der Veterinärbehörde keine Sperrung (z. B. aus tierseuchenrechtlichen Gründen) vorliegt.

Während der Serviceperiode werden die Ställe zunächst mechanisch und anschließend mittels Hochdruckreiniger gesäubert. Als Abwasser fällt daher ein Gemisch aus Wasser und Resten des ursprünglich vorhandenen Geflügelmistes an, welches in zwei abflusslosen Gruben je 12 m³ zwischengelagert wird. Jährlich werden in der geänderten Hähnchenmastanlage ca. 144 m³ Reinigungswasser anfallen, die auf den Flächen der Antragstellerin landwirtschaftlich verwertet werden. Die Desinfektion der Stalleneinrichtung wird erst nach Abschluss der Reinigungsarbeiten durch Sprühvernebelung vorgenommen.

Eine Untersuchung des anfallenden Reinigungsabwassers vor der Ausbringung ist nicht vorgesehen und nach derzeitiger Rechtslage auch nicht erforderlich.

8. Straßenbau, Straßennutzung

Auf Grundlage der bisherigen Verkehrsinfrastruktur ist die geplante Anlage bisher nur unzureichend für den stark zunehmenden LKW-Verkehr öffentlich erschlossen. Ein LKW-tauglicher Ausbau der Zu- und Abfahrtswege wird daher notwendig sein. Bezüglich Ausbau und Reparaturen sollte der Straßenbaulastträger den Antragsteller hinzuziehen.

Die Zuwegung zur bestehenden Anlage ist bereits vorhanden.

Im Rahmen der Erstellung der neuen ICE-Trasse (Berlin - Nürnberg) wurden Wirtschaftswege ausgebaut und asphaltiert. Diese werden noch immer von mehreren ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben genutzt. Die Finanzierung der Ausbaumaßnahmen erfolgte zu 90 % durch die Deutsche Bahn AG. 10 % der Kosten hätte die Gemeinde Guthmannshausen als Eigentümer tragen müssen. Dieser Betrag wurde allerdings von den Unternehmen übernommen, die diese Wege auch nutzen. Für die Stichstraße, die vom Feldweg am südlichen Ostrand Guthmannshausens ausgehend zur Stallanlage führt, wurde der 10 %-Anteil vollständig vor der Antragstellerin bezahlt. Steuermittel wurden demnach zum Wegeausbau nicht verwandt.

9. Sonstiges

Es werden Wertminderungen der Grundstücke bzw. Wohnhäuser auf Grund der Geruchsbelästigungen befürchtet. Das ergäbe einen nicht zu vertretenden Imageverlust der gesamten Region.

Den bereits abgehandelten Punkten ist zu entnehmen, dass mit der beantragten Anlagenänderung eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht zu befürchten ist und demnach auch keine Beeinträchtigungen der Lebensqualität durch die Anlage hervorgerufen werden.

Damit ist auch ersichtlich, dass keine objektiven Gründe vorliegen, dass durch den geänderten Anlagenbetrieb ein Wertverlust des Wohneigentums in den umliegenden Ortschaften hervorgerufen wird.

Der Bedarf der Anlage ist genauer zu begründen. Der Antragsteller sollte zunächst eine Wirtschafts- und Alternativen Prüfung vorlegen. Dabei sind auch die jüngsten Entwicklungen in der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG ist die wesentliche Änderung und der Betrieb der wesentlich geänderten Hähnchenmastanlage in der

Gemarkung Guthmannshausen, Flur 10, Flurstück 709/1. Es handelt sich bei der Stallanlage um eine ortsfeste Betriebsstätte, für die eine standortbezogene Genehmigung erteilt wird. Eine Prüfung von Standortalternativen ist in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht vorgesehen.

Die beantragte Anlagenänderung ist mit einer flächenmäßig geringen Erweiterung des Anlagengeländes um ca. 0,7 ha verbunden. Aus raumordnerischer Sicht wurde die Standortwahl im Umfeld der Hofstelle und unmittelbar an den vorhandenen Stall anschließend als nachvollziehbar und begründet angesehen. Zudem entspricht das Vorhaben den Leitvorstellungen des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 zur Land- und Forstwirtschaft, wonach die vorhandenen Tierbestände gesichert und unter Berücksichtigung der Naturkreisläufe regional ausgewogen gesteigert werden sollen.

Ein Teil des Geflügelkotes wird an eine Pilzfirma verkauft. Wie wird die abnehmende Firma über die Art und des Einsatz von Medikamenten informiert?

Der anfallende Hähnchenfestmist wird im abnehmenden Unternehmen als Substrat zur Champignonzucht genutzt. Die Pilzhof Wallhausen GmbH produziert Substrate für Pilzzüchter, die mit Pilzbrut durchwachsen sind oder bereits Fruchtkörper ausbilden. Eine Anreicherung von Antibiotika oder Desinfektionsmitteln wäre für die Entwicklung des Pilzmyzels unverträglich bzw. der Hähnchentrockenkot zur Pilzzucht ungeeignet. Der Abnahmevertrag wurde bereits für den vorhandenen Stall 1 abgeschlossen. Bisher gab es keine Beanstandungen durch den abnehmenden Betrieb.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i. V. m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) i. d. F. vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66).

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 des Teils A Abschnitt 4 der ThürVwKostOMLFUN sind 1 % der Investitionskosten, mindestens jedoch 10.000,00 €. Die Investitionskosten mit Mehrwertsteuer betragen gesamt 837.800,00 €. Des Weiteren werden entsprechend Nr. 2.1.7. o. g. Verordnung Gebühren von 1.000,00 € für die Durchführung des Erörterungstermins erhoben. Demnach ergab sich eine Gebühr von 11.000,00 €.

Die Auslagen sind gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, für die Bekanntmachung der Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV sowie für die Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG in angefallener Höhe von 2.329,79 € zu erstatten.

Daraus ergibt sich die Gesamthöhe für Gebühren und Auslagen von 13.329,79 €.

Hinweise

1. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.
Die Behörde entscheidet, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
Dies gilt nicht für Angaben, die Gegenstand einer Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 BImSchG sind.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen für die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
5. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
6. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Landkreis Sömmerda) zu beantragen.
9. Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.2.7 vorgegebenen Immissionsrichtwerte für die Bauphase ist nicht erforderlich.
10. Ein Blitzschutzkonzept sollte eine spätere Nutzung der Dachflächen für Photovoltaikanlagen berücksichtigen (Fundament- und / oder Ringerdung, Gesamtpotentialausgleich).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Sabine Jelew
Sachbearbeiterin

Verteiler:

1. Ausfertigung : Antragsteller
2. Ausfertigung: Auslegung Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt
Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt

Kopien an:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. Abwasser

Landratsamt Sömmerda
Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde
Wielandstraße 4
99610 Sömmerda

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 62, Regionalinspektion Mittelthüringen
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt

Landratsamt Sömmerda
Untere Bauaufsichtsbehörde
Wielandstraße 4
99610 Sömmerda

Landratsamt Sömmerda
Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz
Rheinmetallstraße 18a
99610 Sömmerda

Landratsamt Weimarer Land
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Wielandstraße 4
99610 Sömmerda

Landratsamt Sömmerda
Umweltamt / Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
Wielandstraße 4
99610 Sömmerda

Landratsamt Sömmerda
Umweltamt / Untere Abfallbehörde
Wielandstraße 4
99610 Sömmerda

Landratsamt Sömmerda
Umweltamt / Untere Chemikaliensicherheitsbehörde
Wielandstraße 4
99610 Sömmerda

Landratsamt Sömmerda
Ordnungsamt / Untere Naturschutzbehörde
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda

Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich archäologische Denkmalpflege
Humboldtstraße 11
99423 Weimar

Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt
Gemeinde Guthmannshausen
Großemsener Weg 5
99628 Buttstädt